

Vertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

56073 Koblenz

- nachfolgend Auftraggeber -

und

der *(vollständige Unternehmensbezeichnung/Firma)*

 (Anschrift)

vertreten durch *(Vertretungsstellung – z. B. Geschäftsführer – und Name einsetzen)*

- nachfolgend Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer Q/U2DC/VA073/02247

folgender Vertrag über die Lieferung von Werkzeugsätzen im Berufsfeld mechanische Grundbildung und Werkzeugausgabe geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand	4
§ 1 Leistungsgegenstand.....	4
§ 2 Leistungsbezogene Nebenpflichten	4
§ 3 Nutzungsrechte.....	5
§ 4 Vergütung	5
Abschnitt 2: Vertragsdurchführung	8
§ 5 Leistungszeitraum und Leistungstermine	8
§ 6 Verpackung und Kennzeichnung	8
§ 7 Lieferung und Gefahrübergang	9
§ 8 Erfüllungsort	10
§ 9 Eigentumsübergang.....	10
§ 10 Unteraufträge.....	11
§ 11 Zahlungsbedingungen	12
Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien	15
§ 12 Vertraulichkeit.....	15
§ 13 Datenschutz.....	16
§ 14 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften	17
Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen	17
§ 15 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort	17
§ 16 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers.....	17
Abschnitt 5: Vertragsdauer.....	18
§ 17 Vertragslaufzeit.....	18
Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten	18
Abschnitt 7: Konfliktlösung	18
§ 18 Gerichtsstand	18
Abschnitt 8: Anwendbares Recht	18
§ 19 Rechtswahl	18
Abschnitt 9: Schlussbestimmungen.....	18
§ 20 Vertragsänderungen	18
§ 21 Anwendung weiterer Regelungen	18

§ 22	AGB des Auftragnehmers	19
§ 23	Ansprechpartner	19
§ 24	Vertragssprache	19
§ 25	Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel	19

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag und in den Anlagen 1 bis 5 (Leistungsbeschreibungen (LB)) beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:
- die Lieferung von 3 Werkzeugsätzen FGM, Typ 4940-12-390-3734;
 - die Lieferung von 4 Werkzeugsätzen Industriemechaniker, Typ 4940-12-931-1312;
 - die Lieferung von 2 Werkzeugsätzen FGM, Typ 6930-12-394-3752;
 - die Lieferung von 5 Werkzeugsätzen Industriemechaniker, Typ 5180-12-393-8063;
 - die Lieferung von 3 Werkzeugsätzen KFZ, Typ 5180-12-393-7765;
 - die Lieferung einer Betriebs- und Bedienungsanleitung pro Werkzeugsatz;
 - die Lieferung einer Gefährdungsbeurteilung pro Werkzeugsatz, sofern diese nicht bereits in der jeweiligen Betriebs- und Bedienungsanleitung enthalten ist;
 - der Lieferung eines Verzeichnisses der (regionalen) Ansprechstelle(n) des Herstellers der Werrkzeigsätze.
- 1.3 Die Leistungsgegenstände sind fabrikneu.

§ 2 Leistungsbezogene Nebenpflichten

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, grundsätzlich keine radioaktiven Stoffe in die Liefergegenstände einzubauen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe zur Leistungserbringung zwingend notwendig ist, hat er unter Angabe der zwingenden Gründe die vorherige Zustimmung in Textform des Auftraggebers einzuholen. Ohne die Zustimmung durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer radioaktive Stoffe nicht verwenden. Entscheidet der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen über die Verwendung, gehen die hierauf beruhenden Verzögerungen zu dessen Lasten. Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine schriftliche Bestätigung nach Formular BAAINBw-B 128 (Anlage 6) vorzulegen.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, der REACH- und CLP-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gemäß den gesetzlichen Anzeige- und Informationspflichten anzuzeigen, geltende gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Grenzwerte – erforderlichenfalls unter Beantragung unionsrechtlich zulässiger Ausnahmen aus Gründen der

Gesamtpreise (netto) der jeweiligen Werkzeugsätze inkl. der zu liefernden Dokumente:

3 Werkzeugsätze FGM, Typ 4940-12-390-3734	
4 Werkzeugsätze Industriemechaniker, Typ 4940-12-931-1312	
2 Werkzeugsätze FGM, Typ 6930-12-394-3752	
5 Werkzeugsätze Industriemechaniker, Typ 5180-12-393-8063	
3 Werkzeugsätze KFZ, Typ 5180-12-393-7765	

4.2 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

4.3 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon kein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53, sondern Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblattes P (Anlage 9).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 1,05 heranzuziehen.

4.4 Soweit dem Auftraggeber nicht bereits mit den Angebotsunterlagen eine Selbstkostenpreisberechnung (Vorkalkulation) entsprechend dem Formular „Aufforderung zur Einreichung einer Vorkalkulation“ (BAAINBw-B-N 027) zugestellt wurde, ist der Auftraggeber im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, berechtigt, zeitnah zum Vertragsbeginn beim Auftragnehmer eine entsprechende Vorkalkulation der jeweiligen Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen nachzufordern.

Die Vorkalkulation hat dabei unter Berücksichtigung der allgemein geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 4.2) und der gemäß Ziff. 4.3 vereinbarten Kalkulationsvorgaben zu erfolgen.

4.5 Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der

Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage 9) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

- 4.6 Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblattes P (Anlage 9) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen 100.000 € (zzgl. USt) übersteigt.

4.7 Meistbegünstigungsklausel

Die folgenden Regelungen finden Anwendung, falls kein funktionierender Wettbewerb im Rahmen der Vergabe stattgefunden hat und für den Auftraggeber keine Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der Preise im Rahmen von Preisprüfungen festzustellen oder durch die jeweiligen für Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen nationalen Stellen feststellen zu lassen.

- 4.7.1 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu versichern, dass der vereinbarte Preis nicht ungünstiger ist, als der unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf vergleichbare Verhältnisse zurückgeführte Preis, den er Dritten eingeräumt hat, wobei im Land des Auftragnehmers geltende Ausfuhrvergünstigungen zum Vorteil des Auftraggebers berücksichtigt sind oder werden.

- 4.7.2 Sollte der Auftragnehmer Dritten dennoch günstigere Preise einräumen oder eingeräumt haben, so verpflichtet er sich, den vereinbarten Preis entsprechend zu mindern und geleistete Überzahlungen dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

- 4.7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der nach Ziff. 4.7.1 gegebenen Zusicherungen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss entweder

- die Bestätigung eines unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, vom Auftraggeber zu bestellenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfers vorlegen, aus der hervorgeht, ob Dritten entgegen der Erklärung der vorstehenden Ziff. 4.7.1 ein günstigerer Preis eingeräumt worden ist, und wenn ja, den Differenzbetrag ausweisen,

oder

- dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in alle hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen gewähren, Abschriften daraus anfertigen lassen sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte, wird er mitteilen, ob und in welchem Umfang Informationen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen seiner Vertragspartner und sonstiger Dritter unkenntlich gemacht worden sind. In

diesem Fall kann der Auftraggeber verlangen, dass die betroffenen Geschäftsbeziehungen entsprechend Ziff. 4.7.3, erster Spiegelstrich, durch einen unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, Wirtschaftsprüfer, eingesehen werden. Der Auftragnehmer kann die Einsichtnahme durch den Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten von der Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung abhängig machen und Beauftragte des Auftraggebers, die mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, ablehnen. Der Auftraggeber darf im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der in vorstehender Ziff. 4.7.1 gegebenen Erklärung sowie etwaiger Zurückzahlungsansprüche erlangter Informationen ausschließlich hierzu nutzen, eine weitergehende Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

- 4.7.4 Durch die Nachweisführung des Auftragnehmers nach Ziff. 4.7.3 dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ausgenommen sind allein die sich aus der evtl. vom Auftraggeber vorgenommenen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ergebenden Kosten. Diese trägt der Auftraggeber.

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Ziff. 4.7.3, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 v. H. des Preises gemäß Ziff. 4.1 einzubehalten.

Der Betrag verfällt zugunsten des Auftraggebers, wenn die Pflichtverletzung bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort dauert.

- 4.7.5 Sollte eine Meistbegünstigungsklausel gemäß Ziff. 4.7.1 herangezogen werden, so finden Bestimmungen zu mittelbaren Leistungen gemäß Abschnitt VI des Anlageblattes P (Anlage 9) und § 6 Abs. 3 ABBV keine Anwendung.

Abschnitt 2: Vertragsdurchführung

§ 5 Leistungszeitraum und Leistungstermine

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Leistungen nach § 1 als Liefertermin den **02. November 2026** einzuhalten:
- 5.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Leistungen, für die in Ziff. 5.1 ein Termin vereinbart sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und gleichzeitig Maßnahmen zur Minimierung der Folgen mitzuteilen.

§ 6 Verpackung und Kennzeichnung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der für ihren Transport geeigneten Weise zu verpacken.
- Die Verpackung hat gemäß Verpackungsstufe

☐ S ☐ A ☐ B ☐ C ☒ H

sowie gemäß TL 8100-0100 Teil 1, Ausgabe 4, Ausgabedatum 28.11.2022, Anlage 10, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung der Packungen -Verpackungsstufen A, B, C, H, T - ist gemäß den Vorgaben der TL A-0032 Teil 1 , Ausgabe 13, Ausgabedatum 11/2022 (Anlage 11), vorzunehmen.

§ 7 Lieferung und Gefahrübergang

7.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß Anlage 11 (Lieferaufteilung) auszuliefern.

7.2 Die Lieferklausel für die Lieferungen gemäß Ziff. 7.1 lautet:

- Bei Lieferungen ab inländischen Versandorten an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020
- Bei Lieferungen ab ausländischen Versandorten in EU-Ländern an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020
- Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) an Dienststellen der Bundeswehr im Inland als Empfänger
„DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

7.3 Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) und Vereinbarung der Lieferklausel „DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020 gilt weiterhin Folgendes:

Damit der Auftraggeber die deutschen Einfuhrformalitäten vorbereiten kann, wird der Auftragnehmer, bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer, dem

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

- BAAINBw T4.5 -

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

E-Mail: BAAINBwT4.5@bundeswehr.org

10 Werktage vor Abgang einer jeden (Teil-)Sendung das Formular „Rechnung und Packliste“ (BAAINBw-B 054a; Anlage 12) ausgefüllt, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, übersenden. Die benötigten Formulare stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

Der Auftragnehmer haftet für die Kosten, die dem Auftraggeber aus der unrichtigen Ausfertigung oder der verspäteten Übersendung der Formulare entstehen.

Bei der Lieferung von anderen Gütern als militärischen Ausrüstungsgütern gilt:

- 7.4 Zur Erlangung einer Zollvergünstigung für den Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeder Sendung eine Erklärung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die Ware nach Prüfung der Präferenzbestimmungen ihren Ursprung in hat (Ursprungszeugnis). Der Auftragnehmer macht hierfür keine besonderen Kosten geltend.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsorte zur Anlage 11 (Lieferaufteilung) sind:

Lieferadresse
AusbWkst Lechfeld z.H. Mahrle Landsberger Str. 7 86836 Graben
WTD71 z.H. AF110 Sauerstraße 2-6 24340 Eckernförde
AusbWkst Faßberg z.H. Schart Große Horststraße 29328 Faßberg
AusbWkst Nörvenich z.H. Weisweiler Oswald-Boelcke-Allee 1 52388 Nörvenich
AusbWkst H z.H. Burgard Am Rilchenberg 30 55723 Idar-Oberstein
AusbWkst Wunstorf z.H. Adamski Zur Luftbrücke 1 31515 Wunstorf
WTD91 z.H. AF120 Am Schießplatz 25 49716 Meppen
MArs Rostock z.H. AF 334 Werftallee 10 18119 Rostock

§ 9 Eigentumsübergang

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den

Vertragsgegenständen mit Gefahrübergang auf den Auftraggeber übergeht.

§ 10 Unteraufträge

- 10.1 Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen, denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird. Juristische oder natürliche Personen, von denen der Auftragnehmer zur Erbringung der dem Auftraggeber geschuldeten Leistung bspw. Komponenten oder Bauteile bezieht (Lieferanten bzw. Zulieferer), sind keine Unterauftragnehmer in diesem Sinne. Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer frei wählen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 13) jeden Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 50.000,00 EUR (netto) binnen vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages per E-Mail gegenüber BAAINBw Referat U2.4, BAAINBwU2.4@bundeswehr.org, anzuzeigen. Unterauftragnehmer der ersten Stufe unterhalb eines Unterauftragswertes von 50.000,00 EUR (netto) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung binnen einer Frist von einer Woche ab Anforderung zu benennen.
- 10.3 Soweit der Auftraggeber sich nach diesem Vertrag ein Zustimmungsrecht bezüglich der Auswahl von Unterauftragnehmer vorbehalten hat, ist die Zustimmung binnen einer Frist von 4 Wochen in Textform zu erteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als verweigert. Für im Vergabeverfahren benannte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt.
- 10.4 Der Auftraggeber ist nach der Anzeige gemäß Ziff. 10.2 berechtigt, Unterauftragnehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer im Vergabeverfahren benannt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- dieser die Kriterien, die für diesen Vertrag oder für Unterauftragnehmer beim ursprünglichen Auftrag in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben worden sind, nicht erfüllt;
 - durch diesen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB verwirklicht wird;
 - dieser gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt (bspw. fehlende Zulassungen, Genehmigungen) und dadurch an der Leistungserbringung gehindert ist;
 - Gründe der militärischen Sicherheit oder Gründe der Versorgungssicherheit dies erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Unterauftragnehmer seinen Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten hat oder es sich um ein Unternehmen handelt, welches von einem oder mehreren Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten

beherrscht wird. Ein beherrschender Einfluss in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt, über die Mehrheit der mit Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann. Dem Auftraggeber entstehen durch diese berechtigte Verweigerung keine Mehrkosten.

Die Ablehnung muss gegenüber dem Auftragnehmer oder dem betroffenen Unterauftragnehmer in Textform begründet werden. Hat der Auftraggeber der Beauftragung nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen, erlischt dessen Ablehnungsrecht.

- 10.5 Für den Fall, dass Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 50.000,00 EUR (netto) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Anzeigefrist gemäß Ziff. 10.2 beauftragt oder während der Vertragslaufzeit ausgetauscht werden, wie auch für den Fall, dass sich Änderungen in den anzeigepflichtigen Daten gemäß Datenblatt BAAINBw-B-S 498 ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 14) unverzüglich anzuzeigen. Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Anzeige der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers – wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert – zu erbringen.

In den Fällen nach S. 1 gelten die v. g. Rechte und Pflichten gemäß Ziff. 10.3 und 10.4 entsprechend.

§ 11 Zahlungsbedingungen

11.1 Begründende Unterlagen

Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto Nr./IBAN [REDACTED] des Auftragnehmers bei der [REDACTED] (Bank) in [REDACTED], BLZ/BIC [REDACTED] binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen bei BAAINBw Referat U2.4 geleistet:

- spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache;
- erste Ausfertigung aller Lieferscheine (Formular BAAINBw-B 048 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 048 E), versehen mit dem entsprechenden Verzichtsvermerk auf Güteprüfung sowie dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers über die in Rechnung gestellten Leistungen jeweils in deutscher Sprache;

11.2 Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

11.2.1 Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im

öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Rechnungen sind zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen, soweit kein Ausnahmetatbestand gemäß ERechV vorliegt.

11.2.2 Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

11.2.3 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 11.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die Vertragsnummer Q/U2DC/VA073/02247 im Feld Vertragsnummer sowie die Bestellnummer im Feld Bestellnummer angeben.

11.2.4 Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-19518-88.

11.2.5 Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 11.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

11.3 Steuern

11.3.1 Kauf-/Lieferverträge

11.3.1.1 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Es fällt Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatzes (UStG) an. In seiner Rechnung hat der Auftragnehmer seine ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

11.3.1.2 Der Auftrag erfolgt unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers (durch Auftragnehmer einzufügen) und des Auftraggebers DE284212188.

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer, da die Lieferung gemäß Art. 138 Ziff. 1 der Richtlinie 2006/112/EG DES RATES vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) bzw. der darauf fußenden Vorschrift des nationalen Mehrwertsteuergesetzes steuerfrei erfolgt. Erwerbssteuer, die die Bundesrepublik Deutschland für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) schuldet, wird vom Auftraggeber (= Erwerber) an das zuständige deutsche Finanzamt

abgeführt.

In der Rechnung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers und die des Auftraggebers (s. o.) anzugeben und der steuerliche Hinweis „ohne Umsatzsteuer, steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

11.3.2 Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.

11.3.3 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 9).

11.3.4 Für Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 9).

11.4 Skontovereinbarung

Auf den/die zu zahlenden Betrag/Beträge gewährt der Auftragnehmer ein Skonto

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

nach Eingang der gemäß Ziff. 10.1 vorzulegenden Unterlagen geleistet wird/werden.

11.5 Verzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

11.6 Jahreswendeklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 2. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

11.7 Bagatellklausel

Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungsendsumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als fünf Euro geändert wurde.

Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG („Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

12.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist;
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 12.4 Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.
- 12.5 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren auch nach Beendigung des Vertrages (Ende der Vertragslaufzeit oder vorzeitige Lösung vom Vertrag) fort.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.
- 13.2 Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.
- 13.3 Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsvertragsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

§ 14 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (bspw. Belange der militärischen Sicherheit) berühren können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung – wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich – in Textform anzuzeigen; dies umfasst insbesondere:
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur;
 - Änderungen der Rechtsform sowie
 - Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche.
- 14.3 Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft – sofern eine solche vorliegt – oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen

§ 15 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort

- 15.1 Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der VOL/B.

§ 16 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

- 16.1 Haftung im Sinne dieses Vertrages meint das Entstehenmüssen für Schäden, die der Auftragnehmer in Ausübung des Vertrages verursacht.
- Von dieser Definition nicht umfasst werden Ansprüche auf Erfüllung und Nacherfüllung (Gewährleistung). Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche auf Rückgewähr, Herausgabe nach Rücktritt und auf Minderung.
- 16.2 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg.

Abschnitt 5: Vertragsdauer

§ 17 Vertragslaufzeit

- 17.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. § 4 bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Der Vertrag endet mit vollständiger Leistungserbringung des Auftragnehmers.

Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten

Abschnitt 7: Konfliktlösung

§ 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Abschnitt 8: Anwendbares Recht

§ 19 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 20 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ oder „Änderungsvertrag“ bezeichnet sein.

§ 21 Anwendung weiterer Regelungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend die

- Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV), Ausgabe 01.05.1999, die im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 114 vom 24.06.1999, Seite 9840 ff. veröffentlicht sind,
- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind im BAAnz AT vom 13.07.2023 veröffentlicht.

§ 22 AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 23 Ansprechpartner

23.1 Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind ausschließlich:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Vertragsreferat Referat U2.4, BAAINBwU2.4@bundeswehr.org

Projektleitung (Referat) Referat U6.1, BAAINBwU6.1@bundeswehr.org,

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

23.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers in vertraglichen und technischen Fragen ist:



§ 24 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

§ 25 Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel

25.1 Im Fall von Widersprüchen und/oder Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages gelten die einzelnen Bestandteile in der folgenden Reihenfolge, soweit in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes

geregelt ist:

- dieses Vertragsdokument
- Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1-5)
- Anlageblatt P (BAAINBw-B 124) (Anlage 6)
- Lieferaufteilung (Anlage 11)
- ABBV
- ZVB/BMVg
- VOL/B.

25.2 Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

25.3 Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll unverzüglich durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Soweit keine solche gesetzliche Regelung gegeben ist, werden die Parteien eine Regelung aushandeln, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Ist ein solches Aushandeln nicht möglich oder gefährdet dessen Dauer die erfolgreiche Durchführung des Projekts, ist der Auftraggeber berechtigt, die unwirksame Regelung, jedenfalls bis zum erfolgreichen Aushandeln, unter angemessener Berücksichtigung der ihm bekannten Interessen beider Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt, wenn der Punkt der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

25.4 Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.

25.5 Dieser Vertrag mitsamt seinen Anlagen enthält die abschließenden Regelungen zu den hierin begründeten Rechten und Pflichten der Parteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

25.6 Dokumente, auf die in diesem Vertrag und seinen Anlagen verwiesen wird, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Rahmen des jeweiligen Verweises keine anderweitige Regelung getroffen wird.

25.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	LB_12-390-3734_WzAusg_FGM	Version/Datum: 06/2026
Anlage 2:	LB_12-391-1312_WzAusg_INDM	Version/Datum: 06/2026
Anlage 3:	LB_12-393-7765_WzS_MechGrundb_KFZ	Version/Datum: 06/2026

ENTWURF, noch keine schlussgezeichnete Fassung

Anlage 4:	LB_12-393-8063_WzS_MechGrundb_INDM	Version/Datum: 06/2026
Anlage 5:	LB_12-394-3752_WzS_MechGrundb_FGM	Version/Datum: 06/2026
Anlage 6:	BAAINBw-B 128	Version/Datum: 09/2023
Anlage 7:	BAAINBw-B-T 503	Version/Datum: 01/2024
Anlage 8:	BAAINBw-B 124 Anlagenblatt P	Version/Datum: 02/2025
Anlage 9	TL 8100-0100 Teil 1, Ausgabe 4	Version/Datum: 11/2022
Anlage 10	TL A-0032 Teil 1, Ausgabe 13	Version/Datum: 11/2022
Anlage 11	Lieferaufteilung	Version/Datum: 06/2026
Anlage 12	BAAINBw-B 054a	Version/Datum: 12/2017
Anlage 13	BAAINBw-B -S 498	Version/Datum: 12/2024

Koblenz,

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag

(Ort), (Datum der
Unterschrift des AN)
(Name/Firma des AN)